VO/1204/21

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld

Auf Grund des § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten - Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Entfesselungspaket I vom 22.3.2018 (GV.NRW. S. 172) sowie aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz-, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV: NRW. S. 258), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Stärkung der Rechte von im Polizeigewahrsam festgehaltenen Personen vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 995) hat die Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates vom 02.11.2021 als örtliche Ordnungsbehörde für das Stadtgebiet Wuppertal die nachfolgende Verordnung erlassen:

§ 1

Am Sonntag, dem 05.12.2021, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr dürfen anlässlich des Weihnachtsmarktes in Wuppertal-Elberfeld Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren im folgenden Bereich, welche sich im Detail aus der anliegenden Karte ergibt, geöffnet sein:

Luisenstraße / Neumarktstraße / Karlsplatz / Karlstraße / Platz am Kolk / Kipdorf
(nördliche Abgrenzung),

Aue / Kasinostraße / Herzogstraße / Schlossbleiche / Bahnhof / Hofaue westl. der Morianstraße
(südliche Abgrenzung),

Gathe / Morianstraße / Einkaufszentrum City-Arkaden
(östliche Abgrenzung),

und

Briller Straße zwischen Luisenstraße und Robert-Daum-Platz / Klotzbahn / Willy-Brandt-Platz / Wirmhof zwischen Herzogstraße und Armin-T.-Wegner-Platz / Wall
(westliche Abgrenzung).

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05.12.2021 in Wuppertal-Elberfeld

